

Steuergerichtshof. Entscheid des Präsidenten vom 29. Dezember 2000. In der Beschwerdesache **(4F 00 88) X., Beschwerdeführer**, gegen die **Gemeinde Y.**, vertreten durch ihren Gemeinderat, **Beschwerdegegnerin**, betreffend **Feuerwehr-Ersatzabgabe** (Entscheid vom 23. März 2000)

hat sich ergeben:

- A. Mit Schreiben vom 10. März 2000 teilte X. der Gemeindeverwaltung Y. mit, er sei bei der Kantonspolizei Freiburg als Gefangenenbegleiter angestellt und gehöre somit als Hilfspolizist dem kantonalen Polizeikorps an. Infolge dieser Anstellung habe er nun eine unregelmässige Arbeitszeit. Demzufolge ersuche er um Befreiung vom Feuerwehrdienst und von der allfälligen Ersatzabgabe.

Am 23. März 2000 wies der Gemeinderat das Gesuch um Befreiung von der Ersatzabgabe ab. Zur Begründung legte er insbesondere dar, das neue Feuerwehrreglement sehe keine solche Ersatzbefreiung vor. Es gebe verschiedene Personen, welche berufsbedingt keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten können. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Berufstätigen sei es nicht möglich, einzelne Berufszweige zu befreien.

- B. Gegen diesen Entscheid reichte X. - der erhaltenen Rechtsmittelbelehrung entsprechend - am 13. April 2000 beim Oberamt des Bezirks "Rekurs" ein. Er anerkennt zwar, dass die Dienstbefreiung für Polizeibeamte im Feuerwehrreglement nicht mehr vorgesehen ist und dass mit der Änderung des Feuerpolizeigesetzes vom 13. Mai 1998 den Gemeinden in diesem Bereich ein "Höchstmass an Autonomie" eingeräumt worden sei. Unter Berufung auf die staatsrätliche Botschaft zur Gesetzesrevision vertritt er jedoch die Ansicht, dass die Angehörigen der Kantonspolizei im Gemeindereglement von der Dienst- bzw. Abgabepflicht hätten befreit werden müssen. Im Übrigen seien aufgrund des Rechtsgleichheitsgebotes gewisse Situationen differenziert zu behandeln. So sei das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste unabkömmliche Personal unabhängig von anderen Bürgern zu behandeln, selbst wenn Letztere aufgrund ihres Berufes an einer aktiven Brandbekämpfung verhindert seien. Nur so könnten Pannen in den parallel geführten Einsätzen im Bereich der öffentlichen Sicherheit verhindert werden. Es gehe also um das öffentliche Interesse.

In seiner Beschwerdeantwort vom 6. Juni 2000 schliesst der Gemeinderat auf Abweisung. Er hält an seinen bereits früher dargelegten Argumenten fest.

Am 27. Juli 2000 überwies der Oberamtmann des Bezirkes die Akten zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht.

**Der Präsident des Steuergerichtshofes
zieht in Erwägung:**

1. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Feuerwehropflicht-Ersatzabgabe ist in Art. 45 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) sowie in Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1; GStG) enthalten.

Gemäss Art. 49a des Feuerpolizeigesetzes sind die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Bezüglich der Feuerwehropflicht-Ersatzabgabe sieht jedoch Art. 45 Abs. 3 des Feuerpolizeigesetzes vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern anwendbar sind. Das hat zur Folge, dass eine Veranlagungsverfügung zunächst mit Einsprache bei der Gemeindebehörde und der entsprechende Einspracheentscheid direkt mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 GStG).

Gemäss Art. 42 Abs. 3 GStG bestimmt sich das Verfahren durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Das bedeutet insbesondere, dass der Präsident des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zuständig ist, wenn - wie im vorliegenden Falle - der Streitwert 600 Franken nicht überschreitet (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege) (VRG; SGF 150.1) sowie Art. 140 des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (StG; SGF 631.1).

2. a) Gemäss Art. 43 des Feuerpolizeigesetzes können die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Abs. 1). Diese Verpflichtung kann allen Männern oder allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 52 Jahre alt sind. Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden (Abs. 2). Art. 44 des Gesetzes sieht vor, dass die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen die Altersklassen festsetzen, die zum Feuerwehrdienst eingezogen werden können (Abs. 1). Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes teilen sie regelmässig genügend Männer

und Frauen in das Korps ein (Abs. 2). Dabei hat jedoch niemand einen Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps (Abs. 3). Schliesslich können gemäss Art. 45 des Feuerpolizeigesetzes die dienstpflchtigen Männer und Frauen, die nicht zum Feuerwehrdienst eingeteilt sind, verpflichtet werden, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten (Abs. 1). Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sowie die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit werden können, werden von den Gemeinden festgesetzt (Abs. 2). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuer (Abs. 3).

- b) Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Gemeinde Y. 1985 ein Feuerwehrreglement erlassen, welches in der Folge am 4. Dezember 1998 geändert worden ist. Dieses enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

"Art. 4 Dienstpflcht (geänderte Version)

¹Alle in der Gemeinde wohnhaften *Frauen* und Männer, gleich welcher Nationalität, sind vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

²*Wenn besondere Umstände es verlangen, kann die Dienstpflcht bis maximal zum 60. Altersjahr ausgedehnt werden.*

Art. 5 Dienstbefreiung (geänderte Version)

Vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 sind befreit:

- der Ammann
- die Geistlichen und Seminaristen

Sowie

- *Alleinstehende Personen, die in ihrem Haushalt ein Kind betreuen, bis zum Ende der Schulpflcht des Kindes, oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf.*

- *Alle nicht erwerbsfähigen Bezüger einer Rente der Eidg. Invalidenversicherung.*

...

Art. 7 Feuerwehr-Ersatzabgabe

¹Die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilten *Frauen und Männer* sind zur Entrichtung einer jährlichen Feuerwehr-Ersatzabgabe verpflichtet.

²Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird von der Gemeinde einkassiert; sie darf nur zur Deckung der Feuerwehrkosten verwendet werden.

³Die Dauer der Ersatzpflicht ist identisch mit der in Art. 4 dieses Reglements vorgeschriebenen ordentlichen Dienstpflicht.

⁴Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 3% der Kantonssteuerquote (Einkommen). Der Maximalbetrag der Abgabe ist jedoch auf Fr. 90.-- festgesetzt; der Minimalbetrag auf Fr. 5.--.

⁵*Bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird die Ersatzabgabe aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens des Ehepaares bestimmt. Zur Berechnung ihrer persönlichen Ersatzabgabe wird jedem Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe zugeteilt.*

⁶*Wenn ein Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet, wird beim anderen Ehepartner keine Abgabe erhoben."*

- c) Im Lichte der dargelegten Bestimmungen ist davon auszugehen, dass die Ersatzbefreiung infolge Zugehörigkeit zur Kantonspolizei, wie sie früher in Art. 46 Abs. 1 lit. a des Feuerpolizeigesetzes (alte Fassung; vgl. dazu ATGR 1964, S. 219) statuiert war, gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe nun nicht mehr im kantonalen Gesetz geregelt ist. Vielmehr wurde die entsprechende Kompetenz mit der Gesetzesrevision vom 13. Mai 1998 an den Gemeindegeseztgeber übertragen. Bei der Festsetzung der Fälle, in denen eine Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe stattfinden soll, steht den Gemeinden eine grosse Wahlfreiheit zu. Ihre Autonomie wird einzig durch die Schranken der Verfassung (Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot) begrenzt (vgl. die Botschaft sowie die Beratungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden [Gleichstellung der Geschlechter beim Feuerwehrdienst], ATGR 1998, S. 392 ff., 395 sowie 624 ff., 627).

Im vorliegenden Fall erweist sich somit die angefochtene Veranlagung als gesetzeskonform.

Der Beschwerdeführer wendet allerdings ein, die Gemeinde hätte aufgrund kantonalrechtlicher Vorgaben eine Dienstbefreiung für Polizeibeamte vorsehen müssen. Mit der entsprechenden Berufung auf die Botschaft zur

Gesetzesrevision von 1998 vermag er jedoch nicht durchzudringen. Denn dort wurde ausdrücklich betont, "dass von nun an die Gemeinden ganz allein zuständig sind, um die Fälle festzusetzen, in denen eine Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe stattfinden soll. Die Gemeindeautonomie spricht auch hier dafür, dass den Gemeinden die freie Wahl überlassen wird. Diese gilt sowohl für die Kategorien von Personen, die von der Abgabepflicht befreit werden sollen, wie auch für die Befreiungsmodalitäten". In den Beratungen des Grossen Rates wurde diese Grundidee bestätigt (vgl. ATGR 1998, S. 395 und 627). Mit der Ausweitung der Gemeindeautonomie - auch in Bezug auf die Wahl des Finanzierungssystems (Ersatzabgabe oder allgemeine Steuern) - hat es der kantonale Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass je nach Gemeinde unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Es kann nun nicht Sache des Richters sein, leichtfertig in diese Gemeindeautonomie einzugreifen.

Im Übrigen legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften verfassungswidrig sein sollen. Auch wenn es Gründe für eine allfällige Dienst- und Ersatzbefreiung von Polizeibeamten geben mag, so kann die gegenteilige Lösung nicht als offensichtlich verfassungswidrig bezeichnet werden. Wie der Gemeinderat Y. zu Recht betont, gibt es zahlreiche Berufstätigkeiten, bei denen das tatsächliche Mitwirken im Feuerwehrdienst stark erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen ist. Zudem ist notorisch, dass in den meisten Gemeinden, in denen eine Feuerwehrdienstpflicht besteht, der grösste Teil der an sich Dienstpflichtigen ihren Dienst nicht persönlich versehen, sondern durch eine Ersatzabgabe abgelten (vgl. dazu BGE 123 I 56 Erw. 2d). Dies lässt Dienstbefreiungen allgemein in einem andern Licht erscheinen und rechtfertigt insbesondere auch eine restriktivere Ausnahmeregelung. Indem der Beschwerdeführer dank Zahlung der bescheidenen Ersatzabgabe von der Erfüllung einer im Verhältnis dazu doch aufwendigen Naturallast befreit ist, vermag die Situation keineswegs als besonders stossend zu erscheinen. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet.